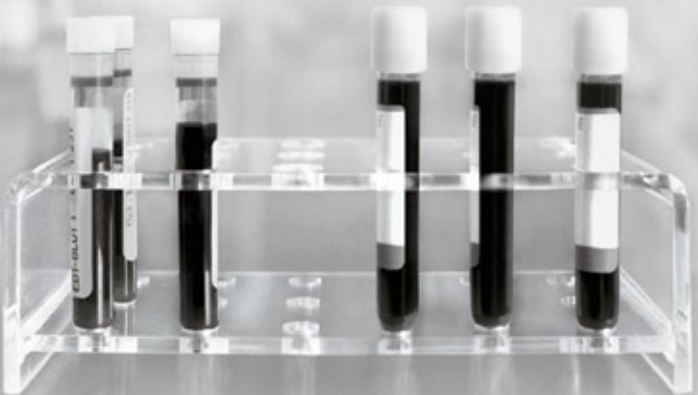


EINLADUNG ZUR

.....  
Hauptversammlung 2007

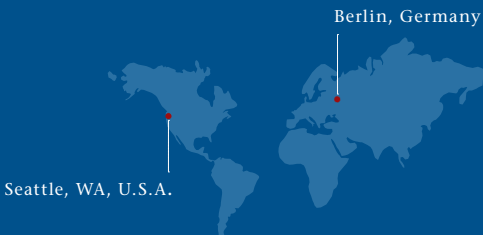


.....

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,  
wir laden Sie ein zur ordentlichen Haupt-  
versammlung der Epigenomics AG am  
Dienstag, dem 29. Mai 2007 um 11.00 Uhr,  
im Gebäude der Deutsche Bank AG, Unter  
den Linden 13-15 (Eingang Charlotten-  
straße), 10117 Berlin.

.....

ISIN: DE000A0BVT96 / WKN: A0BVT9



# Tagesordnung

---

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 sowie des Lageberichts für die Epigenomics AG und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

Die genannten Unterlagen können ab Einberufung im Internet unter [www.epigenomics.de/de/investorrelations/Finanz\\_Daten/](http://www.epigenomics.de/de/investorrelations/Finanz_Daten/) sowie in den Geschäftsräumen der Epigenomics AG, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt.

**2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

**4. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht nach §§ 95, 96 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) i.V.m. § 10 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Die Hauptversammlung vom 10. Juli 2006 hat alle sechs Mitglieder für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, in den Aufsichtsrat gewählt.

Herr Bruce Carter hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 30. März 2007 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Heino von Prondzynski,  
Selbstständiger Berater und ehemaliges Mitglied der Konzern-  
leitung von Hoffmann-La Roche (CEO der Division Roche  
Diagnostics bei F. Hoffmann-La Roche Ltd., Basel), wohnhaft in  
Einsiedeln, Schweiz,

für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über  
die Entlastung des Aufsichtsrats für das erste Geschäftsjahr nach  
Beginn der Amtszeit beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Heino von Prondzynski ist Mitglied folgender anderer ge-  
setzlich zu bildender Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und  
ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte:

- Keine

Vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirt-  
schaftsunternehmen:

- BB MedTech AG, Schaffhausen, Schweiz, Vizepräsident des  
Verwaltungsrats
- Koninklijke Philips Electronics N.V. (Royal Philips Electronics),  
Eindhoven, Niederlande, Mitglied des Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

## **5. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals III und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2007 sowie über die Änderung der Satzung**

Die Satzung enthält in § 5 Abs. 7 ein Genehmigtes Kapital III, das den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital in Höhe von bis zu EUR 5.695.209,00 durch Ausgabe von neuen Stückaktien gegen Bar- und Sacheinlage zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung ist im Juli 2006 im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung in Höhe von insgesamt EUR 304.791,00 durch Ausgabe von Aktien an Affymetrix Inc., Santa Clara, Kalifornien, USA, Gebrauch gemacht worden. Sollte der Vorstand zwischen dem Datum der Einladung und dem Tag der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats in weiterem Umfang von der Ermächtigung Gebrauch machen, wird der Vorstand der Hauptversammlung über eine solche Ausnutzung des Genehmigten Kapitals III berichten.

Die derzeit geltende Ermächtigung (Genehmigtes Kapital III) läuft am 22. Juni 2009 aus. Um der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität bei der Finanzierung aus Eigenkapital zu ermöglichen, soll der Vorstand über den 22. Juni 2009 hinaus und bis zu der gesetzlich vorgegebenen Höchstgrenze ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a. Das Genehmigte Kapital III in § 5 Abs. 7 der Satzung und die entsprechende Ermächtigung des Vorstands werden aufgehoben mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Aufhebung im Handelsregister.
- b. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. Mai 2012 einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 8.458.062,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007). Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur insoweit, wie der anteilige Betrag der neuen Aktien am Grundkapital zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital sonstiger Aktien, die von der Gesellschaft gegebenenfalls seit dem 29. Mai 2007 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage einer ordentlichen Kapitalerhöhung, eines genehmigten Kapitals oder nach

Rückerwerb ausgegeben worden sind oder auf die seit dem 29. Mai 2007 unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Umtausch- oder Bezugsrecht durch Wandel- oder Optionsanleihen eingeräumt worden ist, zehn von Hundert (10 %) des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – falls geringer – zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt;

- für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2007 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2007 anzupassen.

§ 5 Abs. 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. Mai 2012 einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 8.458.062,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007). Bei Barkapitalerhöhungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch

nur insoweit, wie der anteilige Betrag der neuen Aktien am Grundkapital zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital sonstiger Aktien, die von der Gesellschaft gegebenenfalls seit dem 29. Mai 2007 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage einer ordentlichen Kapitalerhöhung, eines genehmigten Kapitals oder nach Rückerwerb ausgegeben worden sind oder auf die seit dem 29. Mai 2007 unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Umtausch- oder Bezugsrecht durch Wandel- oder Optionsanleihen eingeräumt worden ist, zehn von Hundert (10 %) des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – falls geringer – zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt;

- für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2007 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2007 anzupassen.“

- c. Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss gemäß Buchstabe a. dieses Tagesordnungspunkts über die Aufhebung des bis zum 22. Juni 2009 befristeten genehmigten Kapitals III so zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung nur eingetragen wird, wenn unmittelbar darauf (taggleich) das neue Genehmigte Kapital 2007 gemäß Buchstabe b. dieses Tagesordnungspunkts eingetragen wird.

## **6. Wahl der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

## **7. Zustimmungsbeschluss zur elektronischen Übermittlung von Informationen an Inhaber zugelassener Wertpapiere**

Das am 20. Januar 2007 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – TUG) verlangt als Voraussetzung für den elektronischen Versand von Informationen, insbesondere von Hauptversammlungsunterlagen, durch die Gesellschaft an die Aktionäre über die individuelle Zustimmung des einzelnen Aktionärs hinaus unter anderem auch die Zustimmung der Hauptversammlung. Um der Gesellschaft die Möglichkeit zu eröffnen, Informationen elektronisch an die Aktionäre zu versenden, soll die Zustimmung der Hauptversammlung hierzu eingeholt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können mit deren Zustimmung im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5**

Die Satzung sieht gegenwärtig in § 5 Abs. 7 ein Genehmigtes Kapital III in Höhe von EUR 5.695.209,00 vor. Von dieser Ermächtigung ist im Juli 2006 im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung in Höhe von insgesamt EUR 304.791,00 durch Ausgabe von Aktien an Affymetrix Inc., Santa Clara, Kalifornien, USA, Gebrauch gemacht worden. Sollte der Vorstand zwischen dem Datum der Einladung zur Hauptversammlung und dem Tag der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats in weiterem Umfang von der Ermächtigung Gebrauch machen, wird der Vorstand der Hauptversammlung über eine solche Ausnutzung des Genehmigten Kapitals III berichten.

Das Genehmigte Kapital III erreicht nicht die gesetzliche Höchstgrenze. Um dem Vorstand ausreichend Flexibilität bei der Finanzierung aus Eigenkapital und der raschen Wahrnehmung sich bietender Geschäftschancen zu gewähren, soll das genehmigte Kapital



die gesetzlich zulässige Höchstgrenze von EUR 8.458.062,00 erreichen. Deswegen soll ein neues Genehmigtes Kapital 2007 geschaffen und das alte Genehmigte Kapital III gleichzeitig aufgehoben werden.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2007 durch Barkapitalerhöhungen haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Dieses Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch in drei Fällen ausgeschlossen werden können:

- Das Bezugsrecht soll zunächst für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Notwendigkeit eines handhabbaren Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert solcher Spitzenbeträge ist für den einzelnen Aktionär in der Regel gering, während der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher ist. Auch der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Die auf Grund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Emission.
- Das Bezugsrecht soll ferner ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen in der Regel erforderlichen Abschlag. Dies führt zu höheren Emissionserlösen zum Wohle der Gesellschaft. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen angestrebt werden. Das AktG

zieht keine feste Grenze für den Abschlag. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Abschlag so niedrig bemessen, wie das nach den im Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Ein Abschlag von 3 % bis maximal 5 % des aktuellen Börsenkurses wird in der Regel nicht als wesentliche Unterschreitung anzusehen sein. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sind ebenfalls auf die Kapitalgrenze von 10% anzurechnen, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Durch diese Vorgabe wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Bedürfnis der Aktionäre nach einem Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Jeder Aktionär hat auf Grund der Begrenzung des Umfangs der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt bleiben, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

- Das Bezugsrecht der Aktionäre soll schließlich bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können.

Damit wird der Vorstand in die Lage versetzt, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern einzusetzen. So kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien zu leisten. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsojekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend zu nutzen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Gewährung von Aktien sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, da die Emission von Aktien gegen Sachleistung voraussetzt, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Er wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

Der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 kann ab Einberufung im Internet unter [www.epigenomics.de/de/investorrelations/Haupt\\_Versammlung/](http://www.epigenomics.de/de/investorrelations/Haupt_Versammlung/) sowie in den Geschäftsräumen der Epigenomics AG, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift erteilt.

## Teilnahme an der Hauptversammlung

---

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre befugt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihre Berechtigung nachweisen. Für den Nachweis der Berechtigung ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut notwendig, der sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen muss. Gemäß § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG hat sich der Nachweis auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den Beginn des 8. Mai 2007 (0.00 Uhr) zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft unter der Adresse Epigenomics AG, c/o DZ Bank, c/o DWP Bank AG, Wildunger Str. 14, 60487 Frankfurt am Main oder per Telefax unter der Nummer: +49-(0)69-5099 11 10 bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, d. h. spätestens bis zum Ablauf des 22. Mai 2007, zugehen.

## Stimmrechts- vertretung

---

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. eine depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Aktionäre benötigen hierfür eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Dem Bevollmächtigten muss eine schriftliche Vollmacht für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu ebenfalls eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Vollmachten müssen schriftlich erteilt werden. Dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen zudem Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden; ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen (einschließlich von Vollmachtsvordrucken für die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters sowie für die Bevollmächtigung eines vom Aktionär zu bestimmenden Vertreters) erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

## Anträge von Aktionären und Wahlvorschläge

---

Gegenanträge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Epigenomics AG, Frau Hanen Neji,  
Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin,  
Telefax: +49-(0)30-24345 555, oder  
E-Mail: hanen.neji@epigenomics.com

Ornungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehen, werden nach den gesetzlichen Regeln unter der Internetadresse [www.epigenomics.de/de/investorrelations/Haupt\\_Versammlung/](http://www.epigenomics.de/de/investorrelations/Haupt_Versammlung/) veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

## Ergänzende Angaben gemäß § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG

---

Gemäß § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG in der Fassung des am 20. Januar 2007 in Kraft getretenen Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes teilen wir mit, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung insgesamt 16.916.125 Aktien ausgegeben hat. Gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt daher 16.916.125.

Berlin, im April 2007

Epigenomics AG

Der Vorstand

